

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Stefan Weber  
Vorsitzender des Finanzausschusses  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/6691

Nur per Mail an: [Finanzausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Finanzausschuss@landtag.ltsh.de)

Kiel, 17.11.2021

**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf des Landes Schleswig-Holstein zur Besteuerung von Online-Casinospielen**

Sehr geehrter Herr Weber,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum Gesetzesentwurf des Landes Schleswig-Holstein zur Besteuerung von Online-Casinospielen Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr und freuen uns, wenn Sie unsere Ausführungen im weiteren Verfahren berücksichtigen.

Wir begrüßen ausdrücklich die Einigung der Länder, zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland, die ein Nebeneinander von unterschiedlichen Regelungen einzelner Länder verhindern soll.

Abzulehnen ist hingegen ausdrücklich die in § 8 Abs. 3 enthaltene Regelung, dass die/der steuerliche Beauftragte/-er die Steuer neben dem/der Steuerschuldner/-in schuldet (Gesamtschuldner). Dies führt aus Sicht des Berufsstandes zu weit. Vielmehr erachten wir zur Sicherung des Steueraufkommens eine Sicherheitsleistung als ausreichend.

In § 17 Abs. 4 Nr. 10 des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland ist als Voraussetzung für die Konzessionserteilung geregelt, dass der Konzessionär zur Sicherstellung von Auszahlungsansprüchen eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines EU-Kreditinstituts erbringen muss. Dabei dürfte es sich auf Grund der Pflicht Gewinnzuteilungsquoten um erheblich höhere Beträge handeln als bei den Steuerverpflichtungen. Wenn dies sowieso schon erbracht werden muss, kann eine Verpflichtung zur Erbringung einer entsprechenden Bankbürgschaft für Steueransprüche keine erhebliche zusätzliche Belastung mehr sein. Damit würde sich eine Steuerschuldnerschaft des/der Beraters/-in erübrigen. Jedenfalls sollte dann eine Haftungsregelung bei Pflichtverletzung ausreichend sein.

Nicht zeitgemäß erscheint zudem die Regelung in § 7, dass die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben ist. Insofern wird vorgeschlagen, auch eine digitale Form der Unterzeichnung zuzulassen.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Zimmert  
Steuerberaterkammer  
Schleswig-Holstein K.d.ö.R



Ane Govers  
Steuerberaterverband  
Schleswig-Holstein e.V.